

Studienvertrag

Zwischen der **Hochschule Weserbergland (HSW)**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln,
im Folgenden als Hochschule bezeichnet,

und¹

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit (ggf. auch 2. Staatsang.)
_____	_____
geboren am	in

Straße Haus-Nr.	

PLZ Wohnort	
_____	_____
Telefon	E-Mailadresse

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

¹ Die Hochschule bittet darum, ihr Änderungen der personellen Angaben der/des Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. August JJJJ beginnenden Studium:
- der Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)
 - der Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)
 - des Wirtschaftsingenieurwesens (Bachelor of Engineering)
- und die Durchführung dieses Studiums.
- (2) Mit Abschluss des Studienvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der HSW.
- (3) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus
- a) der Grundordnung,
 - b) der Hausordnung der Hochschule,
 - c) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dualen Bachelor-Studiengänge,
 - d) der gemeinsamen Prüfungsordnung inkl. der Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge,
 - e) der Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni sowie
 - f) der Beitragsordnung
- in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Studienvertrag setzt im Hinblick auf den dualen Charakter des Studiengangs voraus, dass parallel dazu ein Praxisvertrag mit einer außerhochschulischen Einrichtung (Praxispartner) abgeschlossen wird, in der die/der Studierende die praxisrelevanten Studieninhalte des Studiums absolviert.
- (5) Vom vorliegenden Studienvertrag bestehen zwei Ausfertigungen.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt zur Immatrikulation in dem unter § 1 Absatz 1 genannten Studiengang der Hochschule. Die/der Studierende wird durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und der Ordnung für die Studierendenvertretung und für die Alumni ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studiensemestern sind nicht erforderlich, sofern keine Unterbrechungen des Studiums beantragt und gewährt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums der/des Studierenden auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die Hochschule berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die Hochschule behält sich das Recht vor, Sonderveranstaltungen, die keine Pflichtveranstaltungen innerhalb des Modulplans sind, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Anmeldungen in nicht ausreichender Zahl, abzusagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet, ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule gewährleistet, die Lehrveranstaltungen stets nach Maßgabe der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang durchzuführen. Sie behält sich dabei die Verteilung der einzelnen Lehrinhalte auf die Semestertheoriephasen vor.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die jeweils zum Semester fällige Immatrikulationsgebühr von zurzeit 110,00 € zu zahlen, sofern diese nicht durch den Praxispartner übernommen werden.

Die jeweils aktuellen Immatrikulationsgebühren gemäß Beitragsordnung, werden durch (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

- den Praxispartner:
beglichen. Die Immatrikulationsgebühren sind jeweils zum 1. September für das Wintersemester und zum 1. März für das Sommersemester fällig.
- die/den Studierende/n beglichen. Für alle Semester wird die HSW jeweils eine weitere Rechnung zum 1. September (Wintersemester) und 1. März (Sommersemester) an den/die Studierenden senden, die zum Ende des jeweiligen Monats zu begleichen sind. Der/die Studierende erteilt der HSW hierfür eine widerrufliche Einzugsermächtigung*.

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

*sollte noch vor Studienbeginn vom Studienvertrag zurückgetreten werden, erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.

(3) Die jeweils aktuellen Studien- und Prüfungsgebühren gemäß Beitragsordnung sowie die zum Abschluss des Studiums anfallenden Prüfungsgebühren, werden durch (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

- den Praxispartner:
beglichen. Die Studiengebühren sind jeweils zum 1. August für das Wintersemester und zum 1. Februar für das Sommersemester fällig.
- die/den Studierende/n beglichen. Nach Zustandekommen des Vertrages übersendet die HSW der/dem Studierenden eine Rechnung für das erste Studiensemester, die in monatlichen Teilleistungen beglichen wird. Für alle weiteren Semester wird die HSW jeweils eine weitere Rechnung zu Semesterbeginn an den/die Studierenden senden, die ebenfalls in monatlichen Teilleistungen zu begleichen sind. Zum Abschluss des Studiums fallen zusätzlich Prüfungsgebühren an, die ebenfalls durch die/den Studierenden beglichen werden. Der/die Studierende erteilt der HSW hierfür eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

Der Praxispartner und der/die Studierende tragen die Studien- und Prüfungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung der HSW gesamtschuldnerisch. Die Rechnung geht grundsätzlich, wenn nicht explizit anders vereinbart, an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist der/die Studierende zur Zahlung verpflichtet. Kosten für Lehrmittel sind in den Semestergebühren nicht enthalten. Die Hochschule behält sich vor, die Entgelte während der Vertragsdauer zur Erhaltung des Studienangebots anzuheben. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der Studienzzeit gemäß Prüfungs- und Studienordnung abgeschlossen.
- (2) Während der Zeit einer von der Hochschule genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studiengebühr.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Wird der Praxisvertrag gekündigt und kein Ersatz für den bisherigen Praxispartner gefunden, so ist der Studierende verpflichtet, den Studienvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ebenfalls zu kündigen. Die Studiengebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (2) Der Studienvertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit im Sinne von § 5 mit der Exmatrikulation des Studierenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Erfolgt die Exmatrikulation
 - a) gem. § 5 Abs. 1 a), d), e), f) oder g) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dualen Bachelor-Studiengänge (ZIOdual), endet der Studienvertrag mit dem Ende des dritten auf die Exmatrikulation folgenden Monats;
 - b) gem. § 5 Abs. 1 c) der ZIOdual, endet der Studienvertrag mit dem Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Monats.

Die Studiengebühr ist bis zur Beendigung des Vertrages zu entrichten. Rechtsmittel gegen die Exmatrikulation mit oder ohne aufschiebende Wirkung berühren die vorzeitige Beendigung des Studienvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht.

- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen.
- (4) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (5) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter § 1 (3) genannten Ordnungen.
- (6) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (7) Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn die halbe, ansonsten die volle Immatrikulationsgebühr fällig.

§ 7 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 8 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Hameln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Studierende und Absolventen dürfen von der Hochschule zum Zwecke der Betreuung sowie Evaluation während bzw. nach dem Studium als auch zu Alumni-Aktivitäten schriftlich kontaktiert werden. Die Hochschule sichert den Studierenden und Absolventen im Sinne des Datenschutzes zu, keinerlei Daten an Dritte weiterzugeben.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Hameln,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden (oder ggf. gesetzlicher Vertreter)